Erläuterungen vor Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags

gemäß § 491a Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die in diesem Dokument enthaltenen Erläuterungen sind sprachlich an einen einzelnen Darlehensnehmer des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags (nachfolgend der „**Darlehensvertrag**“) gerichtet. Sie gelten gleichwohl auch für den Fall, dass Vertragspartner der AS Magnetiq Bank mehrere Darlehensnehmer sind.

I. Hauptmerkmale des Verbraucherdarlehensvertrags

1. Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich die AS Magnetiq Bank als Unternehmerin und Darlehensgeberin dazu, den Darlehensnehmern als Verbraucher einen vereinbarten Geldbetrag (Nettodarlehensbetrag) für eine bestimmte Zeit (Vertragslaufzeit) zur Verfügung zu stellen. Die Darlehensnehmer verpflichten sich im Gegenzug, diesen Betrag in Raten zurückzuzahlen und dafür Zinsen zu zahlen. Das Darlehen ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Absatz 2 BGB.

2. Der Nettodarlehensbetrag wird den Darlehensnehmern nach Abschluss des Darlehensvertrags vereinbarungsgemäß ausgezahlt. Der Betrag ist nicht zweckgebunden und kann von den Darlehensnehmern – mit Ausnahme des Erwerbs und der Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, Gebäuden oder von grundstücksgleichen Rechten – frei verwendet werden.

3. Der zu zahlende Zins, auch Sollzins genannt, ist gebunden, d.h. für die gesamte Vertragslaufzeit wird ein Sollzinssatz vereinbart, der durch eine feststehende Prozentzahl ausgedrückt wird. Eine Anpassung dieses gebundenen Sollzinssatzes findet vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung mit dem Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit nicht statt. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Jahres von 360 Tagen unter Berücksichtigung von 30 Tagen je Monat (sog. Deutsche Zinsberechnungsmethode).

4. Die zu zahlenden Raten bestehen aus dem zu zahlenden Zins- und dem Tilgungsbetrag und sind in monatlich gleichbleibenden Beträgen zum im Darlehensvertrag vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen, wobei die Schlussrate aus rechnerischen Gründen betragsmäßig abweichen kann. Jede gezahlte Rate wird in Höhe des Tilgungsbetrags mit dem zurückzuzahlenden Gesamtbetrag verrechnet; die Zinsen werden aus dem jeweils verbleibenden Restbetrag errechnet. Deshalb verändert sich bei gleichbleibendem Ratenbetrag mit jeder gezahlten Rate das Verhältnis von Zins- und Tilgungsbetrag: Der Zinsbetrag verringert sich, während sich der Tilgungsbetrag erhöht. Die zu zahlenden Raten bleiben gleichwohl betragsmäßig identisch (ggf. mit Ausnahme der letzten Rate, siehe oben in dieser Ziffer).

5. Die Darlehensnehmer können das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. In dem Fall haben sie an den Darlehensgeber allerdings unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden zu zahlen. Bei einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung verringert sich die Darlehensschuld und in der Folge werden die in ihrer Anzahl und Fälligkeit gleichbleibenden Raten ihrer Höhe nach unter Berücksichtigung der verbleibenden Darlehensschuld angepasst.

II. Vertragstypische Auswirkungen auf die Darlehensnehmer

1. Die Aufnahme eines Darlehens ist regelmäßig eine wichtige finanzielle Entscheidung, die überlegt getroffen werden sollte, da die finanzielle Belastung durch die Aufnahme des Darlehens neben bereits bestehende finanzielle Verpflichtungen treten. Sofern sich

während der Vertragslaufzeit persönliche Lebensumstände ändern, bestehen die Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag uneingeschränkt fort.

2. Bereits mit Abschluss des Darlehensvertrags stimmen die Darlehensnehmer gemäß Ziffer 11 der Besonderen Kreditbedingungen zu, dass die AS Magnetiq Bank den Darlehensvertrag auf den Darlehensvermittler, die Vexcash AG, oder die 4finance Group S.A. vollständig übertragen darf. Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Darlehensvertrags die Vexcash AG oder die 4finance Group S.A. in alle Rechte und Pflichten der AS Magnetiq Bank als Darlehensgeberin gegenüber den Darlehensnehmern eintritt und zwischen den Darlehensnehmern und der AS Magnetiq Bank ab dem Übernahmezeitpunkt keine Rechtsbeziehungen in diesem Zusammenhang mehr bestehen. Die Darlehensnehmer werden über die Vertragsübernahme und die sich daraus ergebenden Folgen (z.B. für die Abwicklung von Rückzahlungen) unverzüglich informiert.

3. Neben dem Recht auf Übertragung des Darlehensvertrags an die Vexcash AG oder die 4finance Group S.A. (siehe Nummer zuvor) kann die AS Magnetiq Bank auch einzelne Forderungen aus dem Darlehensvertrag (z.B. auf Rückzahlung des Darlehens) an einen Dritten abtreten. In dem Fall bleibt die AS Magnetiq Bank in Bezug auf ihre übrigen Rechte und sämtliche ihrer Pflichten nach dem Darlehensvertrag gegenüber den Darlehensnehmern berechtigt bzw. verpflichtet.

III. Folgen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall

Werden die aus einem Darlehen geschuldeten Leistungen nicht, nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen oder nach einer Mahnung geleistet, so gerät der Darlehensnehmer in Verzug; dies gilt jedoch nicht, solange die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, der nicht von dem Darlehensnehmer zu vertreten ist. Der Eintritt des (Zahlungs-)Verzugs kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen:

1. Kommt der Darlehensnehmer mit Zahlungen, die er aufgrund des Darlehensvertrags schuldet, in Verzug, berechnet die AS Magnetiq Bank hierfür Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der jeweils aktuelle sowie die davor geltenden Basiszinssätze können zudem auf der Internetseite der Bundesbank abgerufen werden.

2. Die AS Magnetiq Bank ist zudem berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen. Der Darlehensnehmer ist in diesem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. dass die Zahlung infolge eines Umstands unterblieben ist, den er nicht zu vertreten hat.

3. Daneben kann die AS Magnetiq Bank unter bestimmten Voraussetzungen den Darlehensvertrag kündigen. Der noch nicht getilgte Darlehensbetrag ist dann insgesamt an den Darlehensgeber zu zahlen, sofern die Parteien nicht einvernehmlich etwas anders bestimmen. Sofern die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens nach einer Kündigung nicht erfüllt wird, kann dies eine Vollstreckung in das jeweilige persönliche Vermögen des Darlehensnehmers zur Folge haben, wenn die AS Magnetiq Bank zuvor einen rechtskräftigen Titel (z.B. ein Urteil) gegen den jeweiligen Darlehensnehmer erwirkt hat. Der Darlehensnehmer hat den geschuldeten Betrag nach einer Kündigung zudem nach den gesetzlichen Vorgaben zu verzinsen.

4. Folge ausbleibender Zahlungen kann zudem ein negativer Eintrag bei Wirtschaftsauskunfteien sein, was die Erlangung von weiteren Krediten für den Darlehensnehmer erschweren kann.